

Satzung der Freilerner-Solidargemeinschaft e.V.

(Fassung vom 20. August 2016)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen „Freilerner-Solidargemeinschaft e.V.“. Er ist seit dem 16.11.2012, bekannt gemacht am 20.11.2012, im Vereinsregister eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in 88677 Markdorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch unabhängig und neutral.
2. Der Zweck des Vereins ist:
 - die Förderung der Jugendhilfe,
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
 - die Förderung des Schutzes der Familie.

Der Verein fördert diese Bereiche insbesondere soweit sie im Zusammenhang stehen mit:

- Achtung und Stärkung der Grundrechte und Selbstbestimmungsrechte junger Menschen, insbesondere in Bezug auf Bildung und Ausbildung,
 - Akzeptanz und Anerkennung informeller und non-formaler Bildungsformen und Bildungswege,
 - Akzeptanz selbstbestimmter und selbstorganisierter Bildung.
3. Der Verein verwirklicht diese Ziele insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung, Seminare, Beratung und Unterstützung, Durchführung von Fachtagungen, Informationsveranstaltungen, Kontaktpflege und Interessenvertretung von jungen Menschen gegenüber Vertretern aus Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft, Zusammenarbeit mit Vertretern aus den Bereichen Wissenschaft und Forschung sowie Rechtspflege.

§ 3 Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, Beschäftigte anzustellen. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind und die belegt sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porti, Telekommunikationskosten.

§ 4 Aktive Mitglieder, Fördermitglieder und Mitgliederversammlung

1. Jede natürliche oder juristische Person kann Fördermitglied des Vereins werden.
2. Menschen, die bereit sind, durch eine (über eine finanzielle Unterstützung hinausgehende) eigene Beteiligung an der praktischen Vereinsarbeit mitzuwirken, können aktive Mitglieder des Vereins werden.

3. Über die Aufnahme von Mitgliedern und den Status bei der Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder durch das Erlöschen der juristischen Person.
5. Der Austritt muss spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
6. Der Vorstand kann ein Mitglied mit einfacher Mehrheit ausschließen, wenn ein Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt, ihn materiell oder in seinem Ansehen schädigt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Die Entscheidung muss von der nächsten auf die Ausschlussentscheidung des Vorstandes folgenden Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das betroffene Mitglied muss hiervon rechtzeitig benachrichtigt werden. Ihm muss eine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
7. Wenn sich ein bisher aktives Mitglied über längere Zeit nicht mehr aktiv an der Vereinsarbeit beteiligt, kann die Mitgliederversammlung beschließen, den Mitgliedsstatus zu dem eines Fördermitglieds zu ändern. Das betroffene Mitglied muss hiervon rechtzeitig benachrichtigt werden. Ihm muss eine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Aktive Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Fördermitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Solidarausschuss.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter der Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung schriftlich (Post oder E-Mail) einberufen. Die Einladung gilt als erfolgt, wenn sie rechtzeitig an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse (Post oder E-Mail) geschickt wurde.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn dies mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder schriftlich verlangt.
3. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden vorliegen. Über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit es technisch möglich ist,

ist eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung auch per Telefon- oder Videokonferenz möglich. Nicht körperlich anwesende Mitglieder haben jedoch keinen Anspruch darauf, dass eine entsprechende technische Möglichkeit bereitgestellt wird.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Vertreter geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
7. Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und ist zuständig für

- a) die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- b) die Wahl und Entlastung der Kassenprüfer,
- c) die Wahl des Solidarausschusses,
- d) die Entgegennahme des Sach- und Kassenberichtes,
- e) die Festlegung eines Arbeitsprogramms,
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und
- g) Satzungsänderungen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem Kassenführer, dem Schriftführer.
2. Der Vorstand ist erweiterbar um bis zu drei Beisitzer.
3. Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Kassenführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln. Die Haftung des Vorstandes ist begrenzt gem. § 31a BGB.
4. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht andere Vereinsorgane zuständig sind. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - die Bildung von Arbeitskreisen,
 - die Vorbereitung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes,
 - die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.
5. Der Vorstand darf Satzungsänderungen vornehmen, die zur Erlangung der Gemeinnützigkeit oder deren Erhalt notwendig sind. Der Beschluss zur Änderung muss einstimmig erfolgen. Innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe einer Satzungsänderung an die Mitglieder haben diese die Möglichkeit, schriftlich Widerspruch einzulegen. Widerspricht die einfache Mehrheit aller Mitglieder, gilt die Änderung als nicht beschlossen.
6. Der Vorstand kann zu seinen Beratungen weitere fachkundige Personen hinzuziehen. Er tagt nach Bedarf. Vorstandsbeschlüsse können telefonisch, per E-Mail oder in einer Videokonferenz erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren zustimmen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Mitglied des Vorstandes schriftlich verlangt.
7. Die Wahl des Vorstandes erfolgt jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Vorstandsmitglieder führen ihr Amt bis zur Neuwahl weiter. Die Wiederwahl ist zulässig.

8. Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 11 Solidarausschuss

1. Der Solidarausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassensführer sowie mindestens einem, maximal fünf weiteren aktiven Vereinsmitgliedern. Die Wahl der weiteren Ausschussmitglieder erfolgt jeweils für zwei Jahre, die Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Solidarausschuss entscheidet bei Anträgen auf Unterstützung aus Mitteln des Vereins mit einfacher Mehrheit, welche Personen aus Vereinsmitteln unterstützt werden und in welcher Form und welcher Höhe Unterstützung geleistet wird. Der Solidarausschuss ist verpflichtet, personenbezogene Daten vertraulich zu behandeln.
3. Der Solidarausschuss entscheidet in strittigen Fällen über die Annahme von Zuwendungen.
4. Sitzungen des Solidarausschusses finden nach Bedarf statt, wenn Anträge auf Unterstützung oder andere Anlässe vorliegen. Sitzungen können auch per Video- oder Telefonkonferenz geführt werden.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung bestimmt mindestens einen Kassenprüfer. Kassenprüfer müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Die Entscheidung gilt jeweils für zwei Jahre.

§ 13 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

1. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
2. Die Auflösung des Vereins setzt voraus, dass diese auf einer Mitgliederversammlung, an der mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist, mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Ist weniger als die Hälfte der aktiven Mitglieder vertreten, dann ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden aktiven Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann.
3. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Über den konkreten Empfänger entscheidet die Mitgliederversammlung, die die Vereinsauflösung beschließt.
4. Bei Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 14 Inkrafttreten

Die erste Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 16. Juni 2012 auf der Lottenhalde in Hohenstein-Eglingen beschlossen und ist mit der Eintragung ins Vereinsregister am 16. November 2012 in Kraft getreten. Die vorstehende Neufassung wurde von der Mitgliederversammlung am 20. August 2016 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Böbingen, 20. August 2016